

Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **2894-2009/DaDi** vom 17.06.2009

Aktenzeichen: 422-005

Fachbereich: VI/1 - Familienförderung

III/1 - Kommunalaufsicht

Beteiligungen: II/1 - Personal II/4 - Rechtsamt

L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Produkt: 353001 Familie

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit	
1.	Jugendhilfeausschuss	N	Zur vorbereitenden	
			Beschlussfassung	
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden	
			Beschlussfassung	
2.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden	
			Beschlussfassung	
3.	Ausschuss für Gleichstellung,	Ö	Zur vorbereitenden	
	Generationen und Soziales		Beschlussfassung	
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden	
	1		Beschlussfassung	
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden	
	J		Beschlussfassung	

Betreff: Kindertagespflege-Satzung

Beschlussvorschlag:

- 1. Der als Anlage beigefügten Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, der Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg (Kindertagespflege-Satzung) wird zugestimmt.
- 2. Im Haushaltsplan 2010 können durch die Umsetzung der Satzungsvorgaben Aufwendungen des Kreises unter P 1.06.01.0200 in Höhe von ca. 1.512.000,-- €entstehen. Dem stehen Erträge von ca. 756.000,-- €gegenüber. Im Jahr 2010 werden die Aufwendungen unter der KOG 72 veranschlagt.

Begründung:

Durch das am 15.12.2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) wurden für den Bereich Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege maßgebliche Bestimmungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuches verändert. Das Gesetz selbst ist am Tag nach seiner Verkündung in Kraft getreten.

Gemäß § 23 Abs. 2 a SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Höhe der laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen festzulegen. Die festgelegten Leistungen sind durch den Jugendhilfeträger, also den Landkreis, gemäß § 23 Abs. 1 an die Tagespflegepersonen zu zahlen. Die Auszahlung dieser Leistungen an die leiblichen Eltern ist nicht mehr vorgesehen.

Durch diese vorgenommenen Änderungen wurde das bisher geltende "Netto-Prinzip", bezüglich der Gewährung von Leistungen für Tagespflege, abgelöst durch ein "Brutto-Prinzip". War es bis dahin üblich, von den Leistungen an die Tagespflegepersonen den durch die leiblichen Eltern zu finanzierenden Anteil abzuziehen, so muss nunmehr die vollständige Geldleistung für Tagespflege an die Tagespflegepersonen ausgezahlt werden.

Nach § 90 Abs. 1 Ziffer 3 ist dann in einem nächsten Schritt von den leiblichen Eltern durch den Jugendhilfeträger ein Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu erheben, der gestaffelt werden soll.

Nach § 90 Abs. 3 soll dieser Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (Kopien der §§ 23, 24, 43 und 90 SGB VIII sind beigefügt).

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfordert die Schaffung kommunalen Rechts. Durch die im Entwurf vorgelegte Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg wird dem Rechnung getragen.

Festzustellen ist, dass etliche hessische Jugendhilfeträger, insbesondere kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte, aber auch Landkreise, entsprechende Satzungen erlassen haben. Die Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt hat z. B. vor wenigen Wochen eine "Satzung über die Betreuung von Tageskindern durch qualifizierte Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Kindertagespflegesatzung)" beschlossen. Diese wurde auch bereits öffentlich bekannt gemacht.

Im Einzelnen wird durch die Satzung folgendes geregelt:

§ 1 (Förderung von Kindern in Tagespflege)

Abs. 1 gibt die aktuelle Regelung im Landkreis Darmstadt-Dieburg wieder, der die Aufgaben der Qualifizierung und Vermittlung von Kindertagespflegepersonen an den Hausfrauenbund Darmstadt als Projektpartner vergeben hat.

Die Abs. 2 und 3 geben im Grunde genommen die für die Erteilung einer Erlaubnis einer Kindertagespflege maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (§ 43 Abs. 2 SGB VIII) wieder.

§ 2 (Fördervoraussetzungen)

Abs. 1 wiederholt die Bestimmungen von § 24 Abs. 3 SGB VIII und bestimmt dadurch, unter welchen Voraussetzungen eine laufende Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege gewährt werden kann. In der Vergangenheit konnten Kosten für Tagespflege mit Blick auf das

Druck: 24.02.2010 12:38 Seite 2 von 6

Erziehungsprimat der Eltern (§ 1 (2) SGB VIII) nur bei Vorliegen bestimmter sozialer Indikatoren erfolgen.

Abs. 2 beschreibt, welche Qualifikationen Tagespflegepersonen nachweisen müssen, um eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zu erhalten.

Abs. 3 legt fest, dass Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres vorrangig in Tageseinrichtungen betreut werden sollen.

Abs. 5 regelt, dass zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson Einzelheiten zur Kindertagespflege schriftlich zu regeln sind. Es wird weiter festgelegt, dass die Betreuungszeiten, der Betreuungsort, der Beginn und das Ende der Kindertagespflege festzuhalten sind.

Diese Vereinbarung ist Grundlage für die spätere Berechnung der Höhe des Tagespflegegeldes.

§ 3 (Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen)

- Abs. 1 Wiedergabe der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung.
- 2.1 Auszahlung der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, monatlich im Voraus.
- 2.2 Die Höhe der laufenden Geldleistung orientiert sich in der Endstufe an der Vergütung einer pädagogischen Fachkraft nach Entgeltgruppe 6, Stufe 2 TVöD Brutto (kommunal 3,00 €Std. bei der Betreuung eines Kindes vgl. Tabelle Anlage 1).

Beispielberechnung (Stufe 2):

Der "Betreuungskorridor" beträgt 43 bis unter 64,5 Stunden. Ausgehend von einem "Betreuungsmittel" von 54 Stunden, multipliziert mit dem Stundensatz von 3,00 €ergibt sich die Vergütung für Tagespflegepersonen in Höhe von 162,00 € Sofern die Betreuungszeit 43 Stunden beträgt, liegt der Stundensatz bei 3,67 € Bei einer Betreuungszeit von 64,4 Stunden bei ca. 2,51 €

Da eine Tagespflegeperson grundsätzlich bis zu fünf Kindern gleichzeitig betreuen darf, kann sie als semi-professionelle Fachkraft bei Vollzeittätigkeit einen Verdienst erzielen, der der Vergütung einer ausgebildeten Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung entspricht.

- 2.3 Bei Aufnahme des ersten Kindes sind gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 durch den Jugendhilfeträger weitere Leistungen an die Tagespflegeperson zu zahlen. Die Leistung für die Aufnahme und Betreuung des ersten Kindes ist somit höher.
- 2.4 Regelung für die Betreuung über Nacht.
- 2.5 Regelung bei Beendigung der Kindertagespflege.
- 2.6 Sonderregelung für die so genannte Eingewöhnungsphase.
- Abs. 3 Urlaubs- und Krankheitsregelungen, die notwendigerweise getroffen werden müssen. Festzustellen ist, dass in unserer Region faktisch keine Tagespflegeperson ihre Leistungen zur Verfügung stellt, sofern für sie in diesen Zusammenhängen keine Planungssicherheit besteht.
- Abs. 4 Grundlage für die Berechnung der monatlichen Geldleistung an die Tagespflegeperson ist die Betreuungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 5 der Satzung. Der Leistungsbescheid für die

Druck: 24.02.2010 12:38 Seite 3 von 6

Eltern ist auch der/den Tagespflegeperson/en zuzuleiten.

§ 4 (Gestaffelter Kostenbeitrag der Eltern/Elternteile)

Im Entwurf wird vorgeschlagen, von den leiblichen Eltern, bzw. dem leiblichen Elternteil einen gestaffelten Kostenbeitrag zu erheben (vgl. Tabelle Anlage 2).

- Abs. 3 Auch für die Ermittlung der Höhe des Kostenbeitrages sind die gemäß § 2 Nr. 5 der Satzung vereinbarten Betreuungszeiträume zugrunde zu legen.
- Abs. 4 Verpflegungskosten sind in den laufenden Geldleistungen enthalten.

§§ 5 und 6 (Einkommen/Maßgebliches Einkommen)

Es ist erforderlich Definitionen des Einkommensbegriffs und des maßgeblichen, für die Berechnung des Kostenbeitrags einzusetzenden Einkommens in die Satzung aufzunehmen.

§ 7 (Erlass und Ermäßigung des Kostenbeitrages)

Durch § 7 werden weitere Ermäßigungstatbestände (Mehrkindfamilien) festgeschrieben.

§ 8 (Abmeldung)

Zur Vermeidung von Streitigkeiten hinsichtlich der Aus- bzw. Rückzahlung von Kindertagespflegegeld, bzw. der Erhebung von Kostenbeiträgen ist die Abgabe einer schriftlichen Abmeldung beim Jugendamt vorgesehen.

§ 9 und § 10

regeln Rechte und Pflichten der Tagespflegepersonen, sowie der Erziehungsberechtigten.

Der Entwurf sieht vor, dass die Satzung vom 01.01.2010 in Kraft tritt. Vorher ist weder die Schaffung der zur Umsetzung der Satzungsvorgaben erforderlichen finanziellen, noch der personellen Voraussetzungen möglich.

Finanzierung

Die Leistungen für die Tagespflege liegen im Landkreis Darmstadt-Dieburg aktuell bei ca, 1,80 € pro Kind und Stunde. Tatsächlich werden in vielen Fällen geringere Leistungen ausgezahlt, da die Kostenbeiträge der Eltern mit den Ansprüchen der Tagespflegepersonen verrechnet werden. Unter A 510 7003 steht im Wirtschaftsplan 2009 ein Betrag von 127.445,-- €für Leistungen im Bereich der Tagespflege zur Verfügung. Da nur ein geringer Anteil der Tagespflegepersonen Leistungen des Jugendamtes erhält, war dies bisher ausreichend.

Nach den bundesgesetzlichen Vorgaben hat künftig jede Tagespflegeperson ein Recht auf die Auszahlung des satzungsmäßig festzulegenden Tagespflegegeldes. Zu erwarten ist, da viele leibliche Eltern durch eine Antragstellung finanziell entlastet werden, dass künftig auch solche Eltern Leistungsanträge stellen, die bisher in der Familienförderung noch nicht bekannt waren.

Sofern es zu einer extremen Nachfrage kommt, könnten sich folgende finanzielle Auswirkungen ergeben:

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg bestehen ca. 350 belegte Tagespflege-Plätze. Es kann davon ausgegangen werden, dass Kinder dort durchschnittlich 6 Stunden täglich betreut werden. Der Betreuungsumfang beträgt demnach monatlich ca. 120 Stunden pro Kind (6 Stunden x 5 Tage x 4 Wochen). Diese Betreuungszeit, multipliziert mit einem Stundenentgelt von 3,-- €ergibt,

Druck: 24.02.2010 12:38 Seite 4 von 6

hochgerechnet auf ein Jahr, einen durchschnittlichen Aufwand von 4.320,-- €für jedes betreute Kind. Hochgerechnet auf 350 Kindertagespflege-Plätze wäre dies eine Summe in Höhe 1.512.000,-- € Die Aufwände für Versicherung, Krankenversicherung usw. wurden hierbei vernachlässigt, werden nachfolgend aber noch benannt.

Durch die Erhebung des Kostenbeitrages kann grundsätzlich eine Re-Finanzierung von ca. 756.000,-- €(gegriffener Wert: 50 % von 1.512.000,-- Euro) erhofft werden. Einschätzungen der tatsächlich gegebenen Einkommenssituation von Eltern, die Grundlage sind für die Kostenbeitragsberechnung, sind allerdings an dieser Stelle nicht möglich.

Für den Landkreis Darmstadt-Dieburg würde sich unter diesen Voraussetzungen ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von ca. 688.500,-- €unter Einbeziehung auch evtl. Aufwände der KfB, welche über das angesprochene Sachkonto abzurechnen wären, ergeben.

Die Tagespflegepersonen haben neben den Zahlungen des Landkreises gemäß § 3 Abs. 2.2 der Satzung, welche bei einer "Vollzeit-Betreuung" von fünf Kindern eine Höhe von mtl. 2.545,-- € erreichen können, Anspruch auf folgende weitere Leistungen:

a) Landkreis (ab Aufnahme des 1. Kindes):

hälftiger Betrag zur Krankenversicherung (14,9 % des Bruttoeinkommens). Die Höhe der Leistung ist also einkommensabhängig (1 Kind – 6 Stunden = ca. 250,-- €Jahr) ca. 90.000,-- €

Unfallversicherung (79,-- €x 150 Pflegepersonen) ca. 11.800,-- €

Rentenversicherung (39,80 x 150 Pflegepersonen) 5.970,-- €

b) Land Hessen (Bambini-Programm)

> 100,-- €mtl.
 > 200,-- €mtl.
 > 250,-- €mtl.
 Für jedes Kind bei 15-25 Betreuungsstunden/Woche
 > 250,-- €mtl.
 > Betreuungsstunden/Woche
 > Wishetzengen

➤ Höchstgrenze: 800,-- €mtl.

Eine Tagespflegeperson, die fünf Kinder wöchentlich 39 Stunden betreut, kann somit einen monatlichen Verdienst von deutlich über 3.000,-- €erzielen.

Personal:

Durch die neu geschaffene gesetzliche Regelung sind in einem ersten Schritt Leistungsbescheide zu erteilen. Dies war auch bisher bereits so. In einem zweiten Schritt sind bei den leiblichen Eltern differenzierte Einkommenserhebungen und –berechnungen durchzuführen, sowie diese zur Zahlung des Kostenbeitrags aufzufordern. Anträge auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages sind zu bearbeiten und ggf. zu bescheiden. Die ggf. notwendigen weiteren verwaltungsrechtlichen Schritte (Widerspruch, Anhörungsverfahren, Verwaltungsgerichtsverfahren, Zwangsvollstreckung usw.) sind umzusetzen. Diese Aufgaben fielen bisher nicht an.

Wie bereits beschrieben wurde, ist auch mit einer Zunahme der Leistungsanträge zu rechnen.

Die Umsetzung der Satzung ist daher ohne die Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen nicht möglich. Personell wird derzeit davon ausgegangen, dass Mehrarbeiten entstehen, die die Bereitstellung von 1,5 Stellen im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erforderlich machen. Die entsprechenden Stellen müssten im Stellenplan 2010 vorgesehen werden.

Druck: 24.02.2010 12:38 Seite 5 von 6

Von der Qualität her handelt es sich um eine Pflichtleistung des Jugendhilfeträgers, auf die im Einzelfall ein einklagbarer Anspruch besteht.

In der Abt. Familienförderung kommt es in letzter Zeit verstärkt zu Anfragen hinsichtlich der Gewährung von Leistungen für die Tagespflege auf der Basis des neu geschaffenen Bundesrechts. Insbesondere durch den Erlass einer Satzung durch die Stadt Darmstadt, sowie die im Landkreis Bergstraße getroffenen Regelungen, ist die Verabschiedung einer entsprechenden Satzung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenstelle: 353003

Produkt: 353-907 (ab 2010: P 1.06.01.0200)

Investitionsmaßnahme:

Aufwendungen	2009	2010	2011
Sachkonto: 7843000	127.445,00 EUR	1.512.000,00 EUR	1.512.000,00 EUR
Erträge	2009	2010	2011
Sachkonto: 5073100	0,00 EUR	756.000,00 EUR	756.000,00 EUR

Anlage:

• Entwurf der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg mit Anlagen 1 und 2

• Rechtsgrundlagen: §§ 23, 24, 43 und 90 SGB VIII

Druck: 24.02.2010 12:38 Seite 6 von 6